

Betr.: Betreten von Flüchtlingsunterkünften durch die Polizei bei Abschiebungen

In einem Schreiben vom 21.8.2018 - PPr St II 2121 - vertritt das Polizeipräsidium Berlin die Auffassung, das Betreten einer Unterkunft zum Zwecke der Durchführung einer Abschiebung stelle keine Wohnungsdurchsuchung dar und bedürfe deshalb auch keines Durchsuchungsbeschlusses. Diese Ansicht ist aus den folgenden Gründen nicht haltbar.

I. Rolle der Polizei bei Abschiebungen

Die Zuständigkeit der Polizei für die Durchführung der Abschiebung nach § 71 Abs. 5 AufenthG ist unstrittig und braucht deshalb hier nicht diskutiert zu werden.

II. Betreten zum Zweck der Abschiebung gegen den Willen des Unterkunftsbetreibers

1. Das Polizeipräsidium geht offenbar davon aus, dass eine Gemeinschaftsunterkunft eine „Wohnung“ im Sinne des Art. 13 Abs. 1 GG darstellt. Dem ist beizupflichten.
2. Eine Durchsuchung ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (seit Beschl. v. 3.4.1979 - 1 BvR 994/76, BVerfGE 51, 97, 106 f.) und des Bundesverwaltungsgerichts (z. B. Urt. v. 9.6.1974 - I C 17.73, BVerwGE 47, 31, 37) „das ziel- und zweckgerichtete Suchen staatlicher Organe nach Personen oder Sachen oder zur Ermittlung eines Sachverhalts, um etwas aufzuspüren, was der Inhaber der Wohnung von sich aus nicht offenlegen oder herausgeben will“. Beim Betreten einer Wohnung zum Zweck des Abholens einer Person, um sie abzuschicken, handelt es sich um eine solche ziel- und zweckgerichtete Suche und damit eindeutig um eine Durchsuchung im Sinne des Art. 13 Abs. 2 GG (so auch VG Berlin, Beschl. v. 16.2.2018 - 19 M 62.18, juris, Rn. 9; ausdrücklich bestätigt durch OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 19.2.2018 - OVG 6 L 14.18, juris). Sie steht nach Art. 13 Abs. 2 GG unter dem Richtervorbehalt, d.h. macht einen vorherigen gerichtlichen Durchsuchungsbeschluss erforderlich.
3. Das Argument, es handele sich beim Betreten der Wohnung zum Zweck der Abschiebung um eine Einschränkung nach Art. 13 Abs. 7 GG, die keines Durchsuchungsbeschlusses bedürfe, geht schon angesichts des klaren Wortlauts dieser Vorschrift fehl. Nach Art. 13 Abs. 7 GG dürfen Eingriffe und Beschränkungen „nur zur Abwehr einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr für einzelne Personen, auf Grund eines Gesetzes auch zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere zur Behebung der Raumnot, zur Bekämpfung von Seuchengefahr oder zum Schutz gefährdeter Jugendlicher vorgenommen werden“. Keine dieser Voraussetzungen ist im Normalfall bei einer Abschiebung erfüllt. Handelt es sich um eine Durchsuchung im oben genannten Sinne, wird Art. 13 Abs. 7 GG im Übrigen durch Art. 13 Abs. 2 GG verdrängt (Jaras in Jaras/Pieroth, GG, 14. Aufl. 2016, Art. 13 Rn. 14).

4. Soweit das Polizeipräsidium auf die Vorschriften über den unmittelbaren Zwang abstellt, ist dem entgegenzuhalten, dass weder das Verwaltungsvollstreckungsgesetz noch das Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Landes Berlin eine Rechtsgrundlage für eine Wohnungsdurchsuchung enthalten (so auch VG Berlin, a.a.O., Rn. 11; OVG Berlin-Brandenburg, a.a.O., Rn. 3; sowie KG, Beschl. v. 20.3.2018 - 1 W 51/18, juris, Rn. 5).

III. Betreten zum Zweck der Abschiebung bei fehlendem entgegenstehendem Willen oder mit Zustimmung des Unterkunftsbetreibers

1. Erhebt der Betreiber keine Einwände oder gibt er seine Zustimmung, sind das Betreten und die Inaugenscheinnahme frei zugänglicher Räumlichkeiten (wie der Außenanlagen oder der Gemeinschaftsräume) durch die Polizei noch keine Durchsuchung.
2. Dringt die Polizei dagegen in bewohnte Zimmer ohne Zustimmung oder gegen den Willen der Bewohner ein, stellt dies eine Durchsuchung im Sinne des Art. 13 Abs. 2 GG dar. Hier ist zu beachten, dass eine Wohnung im Sinne des Art. 13 GG die *räumliche Privatsphäre* darstellt (BVerfG, Urt. v. 15.12.1983 - 1 BvR 209/83 u.a., juris, Rn. 86). Gegen die Verletzung dieser Privatsphäre bietet Art. 13 Abs. 1 GG „ein klassisches Abwehrrecht, das in erster Linie die Abwehr unerwünschter physischer Präsenz staatlicher Bediensteter in der Wohnung sicherstellen soll“ (BSG, Urt. v. 24.7.2013 - B 3 P 4/02 R, BSGE 91, 174, 177). Ist in den einzelnen Zimmern einer Unterkunft auch die Wahrung einer nur minimalen Privatsphäre möglich, stellt ein Eindringen einen Grundrechtseingriff dar, der dem Gesetzesvorbehalt unterliegt und einer richterlichen Anordnung bedarf.
3. Wenn und soweit die Privatsphäre der Bewohner betroffen ist, kann eine fehlende Willensäußerung des Unterkunftsbetreibers oder dessen Zustimmung zu einer polizeilichen Maßnahme nicht die fehlende Zustimmung der Bewohner ersetzen.

IV. Fehlende landesrechtliche Grundlage für eine richterliche Durchsuchungsanordnung

Nach Art. 13 Abs. 2 GG bedürfen Durchsuchungen neben der richterlichen Anordnung einer gesetzlichen Ermächtigung (Jaras, a.a. O., Rn. 16). Im Land Berlin gibt es aber keine Rechtsgrundlage für die Anordnung einer Wohnungsdurchsuchung zur Durchführung der Direktabschiebung (so auch VG Berlin, a. a. O., OVG-Berlin-Brandenburg, a. a. O., KG, a.a.O.).

Fazit:

Das Betreten einer Flüchtlingsunterkunft durch die Polizei zum Zweck der Abschiebung, bei der in die Privatsphäre der Bewohner eingegriffen wird, stellt eine Durchsuchung nach Art. 13 Abs. 2 GG dar, für die es im Land Berlin keine gesetzliche Grundlage gibt. Gäbe es eine solche Rechtsgrundlage, bedürfte die Durchsuchung immer noch einer richterlichen Anordnung.